



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein  
Referat Recht und Gentechnik  
V512  
Mercatorstraße 3  
24106 Kiel

**per E-Mail: martin.eggeling@melund.landsh.de**

08.09.2020

**Betr.: Landesverordnung zur Anerkennung von Agenturen zur Durchführung von  
Kompensationsmaßnahmen - AgentAnerkV**

Sehr geehrter Herr Eggeling,

wir danken zunächst einmal für die Übersendung des Entwurfes der im Betreff genannten Landesverordnung und die Möglichkeit, hierzu doch noch eine Stellungnahme abgeben zu können.

Dem kommen wir wie folgt nach:

**1.**

Die grundsätzliche Zielsetzung der Verordnung wird von Seiten unseres Verbandes begrüßt. In der Tat stellt die Erbringung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für viele Vorhabenträger eine immer schwerer zu bewältigende Aufgabe dar. Dies sowohl aufgrund der immer weiter anwachsenden fachlichen Anforderungen bei der Durchführung der Maßnahmen sowie ferner auch in Anbetracht der stetig wachsenden Flächenknappheit im Land. Insofern ist der Ansatz, zu marktwirtschaftlichen Bedingungen diese gesetzliche Verpflichtung auf staatlich anerkannte Spezialisten mit befreiender Wirkung übertragen zu können, grundsätzlich begrüßenswert.

**2.**

In § 1 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes fällt allerdings ins Auge, dass nur juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts als Agenturen anerkannt werden können. Warum dies Privatpersonen verwehrt sein soll, erschließt sich nicht und wird in der Begründung der Verordnung auch nicht näher erläutert. Viele landwirtschaftliche Betriebe sind nicht als juristische Personen organisiert, sondern inhaber- bzw. familiengeführt. Insbesondere für große Betriebe mit entsprechenden Flächenkapazitäten könnte eine Betätigung als Kompensationsagentur wirtschaftlich interessant sein. Warum ihnen dies



nicht möglich sein soll, ist nicht ersichtlich. Die Regelungen des landwirtschaftlichen Erbrechts stellen sicher, dass die Flächenbindung an den Hof eine dauerhafte ist. Landwirtschaftliche Familienbetriebe stehen für Kontinuität, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit über Generationen hinweg, die gegenüber der Kontinuität (die mutmaßlich das ausschlaggebende rechtliche Kriterium sein dürfte) juristischen Personen in keiner Weise minderwertig ist. Wir regen insofern dringend an, diesen Punkt noch einmal grundsätzlich zu überdenken.

### **3.**

Weiterhin fällt in § 1 Abs. 1 des Entwurfes ins Auge, dass Gebietskörperschaften ausdrücklich als mögliche Agenturen ausscheiden. Laut der Begründung ist der Hintergrund hierfür, dass diese als Träger öffentlicher Belange keine anerkannten Agenturen darstellen können. Insofern stellt sich die Frage, ob dieses Verbot auch für kommunale Eigengesellschaften bzw. Unternehmen mit (überwiegender) kommunaler Beteiligung gilt. Konsequenterweise wären auch diese auszuschließen. Dies sollte ggfls. klargestellt werden.

### **4.**

Nicht nachvollziehbar ist, wie die Insolvenzfestigkeit gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfes gewährleistet werden soll. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der zwingend näher ausgefüllt werden muss. Nach hiesiger Einschätzung kann eine "echte" Insolvenzfestigkeit allenfalls bei einer Gewährträgerhaftung, wie sie das öffentliche Recht kennt, angenommen werden. Insbesondere für privatrechtlich organisierte Agenturen könnte dies eine unüberwindbare Hürde darstellen, wenn beispielsweise das Bereitstellen etwaiger Bürgschaften o.ä. zur Darlegung der (dauerhaften) Insolvenzfestigkeit schlicht zu einer Unwirtschaftlichkeit der Agentur führt. Um hier keine de facto-Schranke für private Agenturen zu schaffen, muss die Verordnung in diesem Punkt zwingend klarer formuliert werden.

### **5.**

In § 2 des Verordnungsentwurfes wird leider nicht klar, in welcher Rechtsform die Übertragung mit befreiender Wirkung erfolgen kann. Naheliegender erschienene hier insbesondere eine Übernahme der Verpflichtung durch Vertrag. Welche Voraussetzungen jedoch ein zivilrechtlicher Vertrag erfüllen muss, um die öffentlich-rechtliche Befreiungswirkung i.S.d. § 2 Abs. 1 der Verordnung zu erfüllen, liegt im Dunkeln und sollte ggf. klargestellt werden.

### **6.**

Wir regen ferner an, eine Größenbegrenzung hinsichtlich der Flächeninhaberschaft für die Kompensationsagenturen festzuschreiben, damit es nicht zu einer der gesunden Bodenverteilung abträglichen Flächenkonzentration einzelner Agenturen und in der Folge einem weiteren Flächenpreisanstieg zu Lasten der Landwirtschaft kommt. Entsprechende Effekte sind bereits heute bei



**Forum  
Eigentum und  
Naturschutz**  
Schleswig-Holstein

einschlägigen Naturschutzakteuren zu beobachten. Es sollte verhindert werden, dass durch mit entsprechender Marktdominanz ausgestatte Kompensationsagenturen ein ähnlicher Effekt eintritt bzw. sich bestehende Effekte noch verstärken.

Für eine Berücksichtigung der vorstehend genannten Punkte bzw. Beteiligung im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Waller  
Geschäftsführer